



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Gesundheitsschutz

Sektion REACH und Risikomanagement

Vernehmlassungsbericht

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) 2023

Zusammenfassung

Das fakultative Vernehmlassungsverfahren wurde vom 9. Dezember 2022 bis zum 24. März 2023 durchgeführt. Die Revision wird von der Mehrheit der Stellungnehmenden begrüsst. Es gingen 65 Antworten ein, davon 26 von Kantonsregierungen bzw. kantonalen Stellen, drei von politischen Parteien, drei von Dachverbänden der Wirtschaft, 25 von weiteren Adressaten und neun von nicht in der Adressatenliste Verzeichneten ein. Unter den Antwortenden haben fünf Adressaten explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mehrheit der Stellungnahmen betraf die Änderungen im Zusammenhang mit der Risikominderung bei Biozidprodukten, sowie die Mitteilungspflicht. Mehrere Stellungnahmen zweifeln, dass die Mitteilungspflicht wahrgenommen wird und einfach kontrolliert werden kann. Sie schlagen vor die Verpflichtung der Zulassungsinhaberin bzw. der Importeurin aufzuerlegen. Eine Reihe von Industrieverbänden legen dar, dass die Mitteilungspflicht nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres erfüllt werden könne und schlagen Ende Juni als Frist vor.

Eine Erweiterung der Bereiche mit potenziellen Risiken wurde gefordert. Mehrere Stellungnahmen verlangen die Umbenennung des Titels von Artikel 2a von «Risikoreduktion» zu «Indikator für Umweltrisiken durch den Einsatz von Biozidprodukten», sowie eine Neuformulierung dieses Artikels, um Anforderungen anstelle von Zielen zu definieren. Mehrere Stellungnahmen fordern zusätzliche Massnahmen zur Risikoreduktion, insbesondere eine zeitliche Befristung der Fachbewilligungen, eine klarere Verknüpfung zwischen gemessenen Überschreitungen in Gewässern und Überprüfung und ggf. Änderung der Zulassung des Biozidprodukts, sowie die Einführung einer generellen Einfuhrbewilligung (ähnlich wie bei Pflanzenschutzmitteln), um die Umsetzung der neuen Meldepflicht mit Hilfe von Zoll Daten überwachen zu können.

In Bezug auf die Chemikalienverordnung (ChemV) befürworten sechs Stellungnahmen die vorgeschlagenen Änderungen generell. 26 Stellungnahmen begrüssen die vorgeschlagene Regelung, die es den Vollzugsbehörden ermöglicht, Einsicht in die Zusammensetzung von Zubereitungen zu nehmen (Art. 75 Abs. 5^{bis}). Ein Industrieverband ist jedoch der Ansicht, dass „Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen der (Schweizer) Vollzugsbehörden“ eine Kontrollmassnahme darstelle, die über die in der EU vorgesehene Regelung hinausgehe.

Die für die ChemGebV vorgeschlagene Gebührenrahmen für die Wiederbeurteilung wurde von einigen Industrieverbänden als zu hoch bemängelt. Im Gegensatz dazu begrüssen andere Stellungnahmen kostendeckende Gebühren.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Anmerkungen zum Vorentwurf.....	3
1.	Expliziter Verzicht auf eine Stellungnahme	3
2.	Allgemeine Zustimmung zum Entwurf.....	3
3.	Allgemeine Ablehnung des Vorentwurfs / Antrag auf (vorläufige) Sistierung der Arbeiten	3
4.	Verweise auf andere Stellungnahmen	3
5.	Weitere allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	3
6.	Weitere Themen, die nicht im Vorentwurf enthalten sind	6
II.	Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
1.	VBP	7
	Art. 2a: Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	7
	Art. 23 Abs. 2 Bst. c (Überprüfung)	13
	Art. 61a Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten	15
	Art. 62g Übergangsbestimmung	20
2.	ChemV	20
3.	ChemGebV	21
III.	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	23

I. Allgemeine Anmerkungen zum Vorentwurf

1. Expliziter Verzicht auf eine Stellungnahme

Wer
SZ; IVA; SUVA; SVA; Aqua Suisse

2. Allgemeine Zustimmung zum Entwurf

Wer
AG; BE; GE; GL; GR; LU; NE; NW; OW; SG; SH; SO; TG; TI; UR; VD; VS; ZG; ZH; GRÜNE Schweiz; SPS; SBV; Chemsuisse; FiBL; KVV; PUSCH ; SVGW; SVU; VKCS; VSS ; WWF Schweiz; Eawag; Naturfreunde; GalloSuisse; SGPV

3. Allgemeine Ablehnung des Vorentwurfs / Antrag auf (vorläufige) Sistierung der Arbeiten

Keine

4. Verweise auf andere Stellungnahmen

Wer	Was
JU; VD; VS;	verweisen vollständig auf die Stellungnahme von VKCS und/oder Chemsuisse.
SOV	unterstützt die Anliegen des SBV.
Swiss Medtech	verweist auf die Antwort des SKW.

5. Weitere allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Die vollständigen Stellungnahmen finden Sie auf der Seite der Bundeskanzlei (https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/1/cons_1).

Wer	Was
AG; AG; BL; BS; FR; LU; NE; NW; SG; SO; TG; TI; VD; ZH; chemsuisse; KVV; SVU; VKCS;	begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung mit dem Fokus auf die wichtigsten Produkte und Akteure. Die Verankerung der neuen Vorgaben in drei Gesetzgebungen (Chemikalien-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung) mit Umsetzungen in diversen Verordnungen führt zu schwer überschaubaren Regelungen. In diesem Zusammenhang ist die Zweispurigkeit zu hinterfragen, die einerseits durch die geplante separate Definition des Indikators für Risiken durch die Verwendung von Biozidprodukten und andererseits der Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen entstehe.
AG; AG; BL; BS; FR; LU; NE; NW;	Bei der Mitteilungspflicht für die in Verkehr gebrachten Mengen von Biozidprodukten geht der vorliegende Entwurf nicht darauf ein, wie die betroffe-

SG; SH; SO; TG; TI; VD; ZH; Chem- suisse; KVV; VKCS;	nen Akteure ihre Verpflichtung erkennen und in welchem Umfang die Wahrnehmung der Mitteilungen überprüft werden soll.
BL; FR; KOM ABC; SVGW;	Die neue Regelung wird vor dem Hintergrund der angestrebten Vermeidung bzw. Minimierung der davon ausgehenden Belastungen von Oberflächengewässern und Trinkwasser ausdrücklich begrüsst.
BE; BL; BS; LU; SG; SO; TG; TI; VD; ZH; GLP; Chemsuisse; VKCS;	Die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung umfassen einerseits einen Indikator für die Abschätzung des Risikos beim Einsatz von Biozidprodukten und andererseits Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen von Biozidprodukten. Die beiden Instrumente haben einen unterschiedlichen Anwendungs- bzw. Wirkungsbereich (gewisse Produktarten vs. Produktarten und alle Wirkstoffe vs. Wirkstoffe mit ökotoxikologischen Grenzwerten). Zur Schliessung des Regelkreises zwischen Erkenntnissen aus dem Risikoindikator und der Überprüfung von Zulassungen <u>sind hier noch zusätzliche verbindliche Mechanismen vorzusehen.</u>
BE; BS; LU; SG; SH; SO; TG; TI; VD; ZH; Chem- suisse; Greenpe- ace Schweiz; KVV; PUSCH; WWF Schweiz; SVU; VKCS; Naturfreunde	Für den Gewässerschutz sind hauptsächlich die Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen relevant. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung stehe und falle mit der Auswahl der Wirkstoffe, für die entsprechende Anforderungen in Gewässern festgelegt sind. Deshalb werde <u>auf die Dringlichkeit hin- gewiesen, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden ökoto- xikologisch begründete numerische Anforderungen in der GschV als Grenzwerte festzulegen.</u>
AG; BE; BL; BS; LU; NW; SH; SG; SO; TG; TI; VD; ZH; GLP; Chemsuisse; KVV; VKCS;	Als aktive Massnahmen zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen. Diese Massnahme betrifft Biozidprodukte mit einer bisher überschaubaren Anzahl von Wirkstoffen, welche die gewässerschutzrechtlich zu Grunde gelegten Kriterien überschreiten. Punktuell seien weitere, präventive Massnahmen zur Risikoreduktion erforderlich, welche auch die Verwendung von Biozidprodukten betreffen. <u>Inbesondere wird die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holz- schutzmitteln angeregt.</u>
SG; SH; VKCS;	die meisten Überschreitungen von Grenzwerten nach Gewässerschutzrecht oder von Höchstwerten im Trinkwasser nach Lebensmittelrecht erfolgen in landwirtschaftlich geprägten Einzugsgebieten. Auch die saisonalen Schwankungen der Konzentrationen in Fliessgewässern weisen in der Regel auf landwirtschaftliche Einträge hin. Einträge von Bioziden in die Gewässer seien mit Ausnahme von einzelnen Wirkstoffen von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung. Gleichwohl seien auch solche Einträge anzugehen, aber mit der notwendigen Verhältnismässigkeit und Zurückhaltung bei der Regulierung.
TI	Der Verordnungsentwurf berücksichtigt neben dem qualitativen Schutz der Gewässer die Reduktion der Risiken für Mensch, Tier und Umwelt nicht, wie dies Art. 25 ChemG verlangt. TI fordern deshalb, dass bei einer allfälligen künftigen Aktualisierung die VBP die Norm auch für die anderen genannten Bereiche um die notwendige Risikominderung ergänzt wird. Die Daten über die Mengen der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte sollten es ermöglichen, im Hinblick auf die Umweltüberwachung eine Priorisierung der Wirkstoffe vorzunehmen und die Messergebnisse besser zu interpretieren. TI fordern, dass bei diesem Ansatz auch andere Lieferwege für

	Biozide nicht vergessen werden, z.B. der Direktimport von Privatpersonen über die Grenzen hinweg oder der Online-Kauf aus dem Ausland.
KOM ABC	begrüssst die neue Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten. Dadurch werden einerseits wertvolle Daten zur Erstellung von Risikoanalysen zur Verfügung stehen und andererseits wird sich die Möglichkeit bieten, Trends in der Vermarktung von gefährlichen Chemikalien zu erkennen. Hier ist allerdings anzumerken, dass mit dieser neuen Massnahme der Import aus dem Ausland durch Privatpersonen sowie der Onlinehandel nicht erfasst werden.
KVU	begrüssst die vorgesehene pragmatische Umsetzung. Die Angaben zu den eingesetzten Biozidmengen werden den kantonalen Vollzugsbehörden dabei helfen, die Monitoringprogramme entsprechend auszurichten und gezielt Massnahmen zu ergreifen.
SDV	lehnt die Mitteilungspflicht ab. Sie bringe keinen zusätzlichen Nutzen, verlangsamt das Verfahren und schaffe vor allem auch weitere unnötige bürokratische Hürden für KMU allgemein sowie für die Mitglieder des Verbands.
SVGW / SSIGE	Die Wasserversorger sind wegen den Verunreinigungen in ihren Trinkwasserressourcen alarmiert. Verschmutzungen durch langlebige Spurenstoffe aus Industrie, Landwirtschaft, von Verkehrswegen und von Privaten stellen die Wasserversorger vor grosse Herausforderungen. Immer öfter reichen einfache Aufbereitungsverfahren nicht mehr aus, um die Trinkwasserqualität zu garantieren. Gerade im Mittelland mussten schon zahlreiche Trinkwasserfassungen aufgegeben werden, weil unter anderem aufgrund von Höchstwertüberschreitungen die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser nicht mehr erfüllt werden konnten. Leider trage auch Biozide zu dieser Entwicklung bei. Die betroffenen Wasserversorger müssen zusätzliche Investitionen in neue Leitungen, Fassungen oder Aufbereitungsanlagen tätigen und erhebliche zusätzliche Betriebskosten tragen, ohne Verursacher des Problems zu sein. Geschlossene Fassungen bedeuten zudem, dass das System Wasserversorgung insgesamt geschwächt wird und die Resilienz sinke, weil die Abhängigkeit von immer weniger Fassungen steigt.
SOV	begrüssst die Gleichstellung der Biozidprodukte mit den Pflanzenschutzmitteln.
Lignum	Die Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind nicht allein auf die Inverkehrbringung von «Biozidprodukten» in der Schweiz zurückzuführen. Insbesondere im Falle von imprägnierten Hölzern wird ein wesentlicher Anteil über bereits «behandelte Waren» importiert und insbesondere über Hobby- und Baumärkte vertrieben. Entsprechend müssten unter Mitteilungspflicht nach Art. 61a zusätzlich auch alle «importierten behandelte Waren» im Monitoring berücksichtigt werden. Es gelte sicherzustellen, dass aufgrund der im Verordnungsentwurf enthaltenen Monitoringprozesse die in der Schweiz hergestellten und behandelten Holzprodukte, den Importprodukten gegenüber nicht schlechter gestellt werden. Ausserdem können auch aus Wasch-, Reinigungs-, und Desinfektionsmitteln identische Wirkstoffe oder Abbauprodukte wie aus der Produktart 7 und 8 ins Grund- und Trinkwasser gelangen, was es insgesamt erschweren werde, biozide Wirkstoffe der Produktart 7 und 8 direkt mit den gemessenen Konzentrationen in Gewässern in Verbindung bringen zu können.
Prométerre	Prométerre fordert, dass die Anforderungen an die Verwendung und die Ziele zur Risikoreduktion bei identischen Chemikalien mit der gleichen

	Strenge und innerhalb der gleichen Fristen festgelegt werden, unabhängig davon, ob sie landwirtschaftlich genutzt werden oder nicht.
--	--

6. Weitere Themen, die nicht im Vorentwurf enthalten sind

Wer	Was
AG	Regt an hinsichtlich einer nächsten Überarbeitung der GschV (GSchV), auch die Thematik von Mischtoxizitäten in geeigneter Form aufzunehmen, da eine Einzelstoffbetrachtung in vielen Fällen nicht der tatsächlichen toxikologischen Belastung der Wasserlebewesen entspricht.
VD	Das in Anhang 2.4 der ChemRRV eingeführte Verbot der Verwendung von Algen- und Moosbekämpfungs-Biozidprodukten auf Dächern sollte präzisiert werden. Seit der Umsetzung dieses Verbots beobachtet VD eine Verschlechterung der Situation aufgrund der Substitution der verbotenen moosbekämpfenden Biozide durch aktivchlorhaltige "Dachreinigungsprodukte" (Zubereitungen). Diese Produkte, die unabhängig von ihren Bezeichnungen und Anpreisungen einen bioziden Wirkstoff enthalten, dessen Toxizität für die aquatische Umwelt nachgewiesen ist, können unter der alleinigen Verantwortung der Hersteller und Importeure rechtmässig in Verkehr gebracht und auf Dächern angewendet werden, die an das Abwassersystem angeschlossen sind. Aus Gründen der Kohärenz sollte das Verbot der Verwendung von Biozidprodukten (und Herbiziden) zur Bekämpfung von Moos und Algen auf Dächern auf Fassaden und Brunnen ausgeweitet werden. Denn Produktrückstände und Waschwasser gelangen häufig als Sauberwasser in Flüsse oder durch Infiltration ins Grundwasser.
Swissmem	hält eine einfache Übersicht über relevante Daten für die Akteure der Tech-Industrie für notwendig. Beispielsweise stelle die elektronische Durchsuchbarkeit von Sicherheitsdatenblättern nach Informationen, im aktuellen Kontext bezüglich biozider Wirkung, eine Erleichterung dar. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sollten dies entsprechend berücksichtigen.
VSLF, VSS-lubes	bemerken, dass es vorteilhaft sei, wenn das PCN-File auch im RPC hochgeladen werden könne. Die Daten des PCN-Files, welche für die Meldung in der Schweiz nicht benötigt werden, müssten nicht ausgelesen werden. Hingegen könnten von der Schweiz zusätzlich verlangte und nicht im PCN-File enthaltene Daten in einfacher Weise manuell hinzugefügt werden. Die Konsultation eines Grossteils der betroffenen Firmen zeige, dass es sich bei den manuell zu erfassenden Daten um relativ invariante Daten handelt. Die derzeitige Regelung bedeute für die Unternehmen einen übermässigen administrativen Aufwand.
FRC	ist der Ansicht, dass viele Verbraucher daran interessiert wären, mehr über einige der Inhaltsstoffe der von ihnen erworbenen Biozidprodukte zu erfahren. Aus diesem Grund unterstützt sie eine grössere Transparenz der öffentlich zugänglichen Informationen. Eine Umfrage zu Haushaltsprodukten hat zum Beispiel gezeigt, dass die Zusammensetzung für 68% der Befragten sehr wichtig ist. Ausserdem sind 80% der Meinung, dass die biologische Abbaubarkeit des Produkts auf dem Etikett angegeben werden sollte, 76% die systematische Deklaration von anerkannten endokrinen Disruptoren und 67% die vollständige Liste der Inhaltsstoffe. Dies hindert die Hersteller jedoch nicht daran, ihre Geschäfts- und Herstellungsgeheimnisse zu wahren, und

	würde eine bessere Transparenz gegenüber den Verbrauchern ermöglichen.
--	--

II. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. VBP

Art. 2a: Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

BE; BL; BS; GE; JU; LU; NW; SG; SO; TG; TI; VD; ZH; Chemsuisse; VKCS;	Antrag: Anpassung des Titels von Art. 2a: Art. 2a Verminderung der Risiken Indikator für Umweltrisiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Die Schnittstellen bei den Regelungen zur Risikoreduktion durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Biozidprodukten seien abzugleichen. Gegebenenfalls seien, analog zu den Pflanzenschutzmitteln, neben der Kontamination von Gewässern punktuell auch weitere identifizierte Risiken zu beobachten und zu reduzieren. Begründung: Das Risiko beim Einsatz von Biozidprodukten wegen der gleichzeitigen Verwendung diverser Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln werde durch den vorgeschlagenen Indikator insgesamt eher überschätzt. Im vorliegenden Entwurf gar nicht berücksichtigt sind Auswirkungen auf andere als aquatische, insbesondere lokale Umweltkompartimente und Gesundheitsrisiken durch Biozidprodukte und behandelte Waren für Anwender und Anwenderinnen, Benutzerinnen und Benutzer sowie andere exponierte Personen. Der neue Art. 2a definiert einen Indikator zur Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen zur Reduktion von Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Er trägt selbst nicht zu deren Reduktion bei und stützt sich ausschliesslich auf die Umweltbeobachtung in Gewässern. Der Titel ist deshalb entsprechend zu präzisieren.
AG; BE; BL; BS; GE; LU; NW; SO; TG; TI; VD; ZH; GLP; Chemsuisse; VKCS;	Antrag: Neuformulierung von Art. 2a Abs. 2 (inkl. Aufteilung Bst. b in zwei Bst.): «<i>Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel <u>Die Anforderung</u> ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</i> <i>0.1 µg/l für Wirkstoffe und Abbauprodukte in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;</i> <i>die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern;</i> <i>ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.</i>» Begründung: Analog zur GSchV sollte anstelle von «Zielen» von «Anforderungen» gesprochen werden, was die Verbindlichkeit erhöht. Mit der Aufteilung von Bst. b auf zwei Bst. sind die Kriterien besser lesbar und verständlicher.

AG; BE; FR; GE; LU; SG; ZG; SO; TG; TI; VD; ZH; GLP; Chemsuisse; FRC; SVU; VKCS; SVGW; Eawag;	Antrag: Betrifft Art. 2a. <u>Die Auswahl der im Risikoindikator verwendeten Wirkstoffe sollte um biozidspezifische Wirkstoffe anderer Produktarten erweitert werden</u>, die in der Umwelt beobachtet werden, ein unerwünschtes Umweltverhalten zeigen und in tiefen Konzentrationen Effekte auf Organismen haben. Begründung: Die Beschränkung des Risikoindikators auf gewisse relevante Wirkstoffe ist plausibel. Die Definition über die Produktarten und die vorgeschlagene Auswahl kann jedoch ein unvollständiges Bild des Risikos ergeben. Auch weitere Produktarten können Wirkstoffe enthalten, die, teils über das Abwasser, zu relevanten Einträgen in die Umwelt führen (z. B. Produktart 2 oder 9). Auf Wirkstoffe, die in grösserem Umfang durch die Anwendung als Pflanzenschutzmittel in die Umwelt ausgebracht werden, sollte im Risikoindikator verzichtet werden, da sie nicht über Massnahmen im Bereich der Biozidprodukte kontrolliert werden können.
SVGW:	Beantragt, die Produktart 2 (Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel) zu ergänzen, da diese Produkte je nach Anwendung entweder direkt oder indirekt in den Wasserkreislauf gelangen und damit auch in die Trinkwasserressourcen. Somit stellen diese Produkte ein potentiellies Risiko für die Trinkwassersicherheit dar.
Eawag:	Beantragt eine Erweiterung um folgende Produktarten: 11 (Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen), 14 (Rodentizide), 17 (Fischbekämpfungsmittel) und 20 (Produkte gegen sonstige Wirbeltiere). Im erläuternden Bericht wird erklärt, dass nur diejenigen Produktarten aufgenommen wurden, bei denen Wirkstoffe bei vorschriftsgemässer Verwendung in die Umwelt freigesetzt werden und toxisch oder schädlich für höhere Tier- und Pflanzenarten, Insekten, Algen, Nagetiere oder Pilze oder andere Organismen sein können. Die Einschätzung, dass die Produktart 14 (Rodentizide) nicht in Gewässern zu erwarten ist, ist nicht korrekt. Eine Studie des Oekotoxizentrums aus dem Jahr 2022 habe gezeigt, dass Wirkstoffe, die in Rodentiziden eingesetzt werden, nicht nur in Leberproben von Füchsen, Greifvögeln und Igeln, sondern auch in Fischen aus Schweizer Gewässern gefunden wurden. In den meisten Proben wurden ein oder mehrere Wirkstoffe gefunden. Eine Befragung hat ausserdem ergeben, dass typischerweise mehr als 95% der durch Rodentizidfallen getöteten Tiere nicht gefunden werden konnten. Beides deutet darauf hin, dass Rodentizide in den Nahrungskreislauf gelangen können. Die Annahme, dass Rodentizide nicht in die Gewässer gelangen, ist daher nicht hinreichend plausibel.
AG; BE; BL; BS; FR; LU; GE; SG; SO; TG; TI; VD; ZH; Chemsuisse; KVU; SVU; VKCS;	beantragt, das BAFU soll verpflichtet werden, eine Liste der für den neuen Art. 2a relevanten Wirkstoffe mit ihrem jeweiligen Grenzwert für Oberflächengewässer (nach GSchV bzw. mit PNEC) zu führen und zu veröffentlichen. Begründung Es ist davon auszugehen, dass in den Biozidprodukten der erwähnten Produktarten Wirkstoffe enthalten sind, die noch nicht Bestandteil der Monitoring-Programme sind und diese deshalb zur Ermittlung des Indi-

	kators zusätzlich überwacht werden müssen.
BL	stellt fest, dass bestimmte Biozid-Wirkstoffe den gemäss Anhang 2 Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) festgelegten Grenzwert für Pestizide von 0.1µg/l in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen, nicht überschreiten dürfen. Folglich müsse Anhang 2 der TBDV mit einem neuen Parameter «Biozide» ergänzt werden.
SBV; Scienceindustries; SKV; Swissmem; SOV; GalloSuisse; FSPC; Swiss Medtech	begrüssen die Anstrengungen zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Allerdings sind die entsprechenden Grenzwerte nicht in der VBP festzulegen, da sie bereits in der GGSchV definiert sind. Art. 2a Abs. 3 ist zu streichen bzw. durch einen Verweis auf die bestehenden Vorgaben gemäss Art. 48a GSchV zu ersetzen. Eventualantrag, falls Art. 2a, Abs. 3 nicht vollständig gestrichen wird: Art. 2a, Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: «Anhand von Indikatoren wird ermittelt, ob <u>die Anforderungen eingehalten wurden</u> . Diese werden wie folgt berechnet:»
Scienceindustries	beantragt «Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukte sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten: a. 0.1 mg/l in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen; b. Die ökotoxikologisch begründeten ...» Begründung: Die VBP ist regelt gemäss Titel das Inverkehrbringen und den Umgang mit Biozidprodukten. Die GSchV legt Immissionsgrenzwerte fest. Scienceindustries erachtet es als problematisch, wenn diese Verordnungen vermischt werden, indem in der VBP Grenzwerte festgelegt werden, die ausschliesslich in der GGSchV festzulegen sind. Auf Festlegung von Grenzwerten in der VBP ist deshalb grundsätzlich zu verzichten. Denkbar ist ein Verweis auf die entsprechenden Passagen (Grenzwerte) in der GGSchV.
SOV	lehnt die Festlegung von Grenzwerten in der VBP, weil sie schon in der GGSchV geregelt sind.
GL	beantragt Buchstabe a so zu formulieren, dass der Grenzwert von 0.1µg/l für sämtliche Gewässer gilt und nicht nur für solche gilt, welche zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Damit soll die Belastung aller Gewässer reduziert und die aquatische Fauna und Flora überall besser geschützt werden.
GRÜNE Schweiz; SPS; Greenpeace Schweiz; PUSCH; WWF Schweiz; SVU;	beantragen eine Änderung Art 2a Abs. 2, die auf die Vermeidung und Reduzierung von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten abzielt und festhält, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Begründung: Es macht in einer Verordnung über Giftstoffe aus umweltrechtlicher Sicht keinen Sinn bei Massnahmen die «Wahl» zwischen «Vermeidung» und «Reduktion» zu lassen. Das Ziel von gesetzlichen Grenzwerten soll per se sein, dass jegliche Überschreitung vermieden werden muss.
AG; BE; BS; FR; GE; LU; SO; TG; TI; VD; ZH; GLP;	weisen darauf hin, dass das Risiko beim Einsatz von Biozidprodukten wegen der gleichzeitigen Verwendung diverser Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den vorgeschlagenen Indikator insgesamt eher überschätzt

Chemsuisse; VKCS;	werden wird. Auf der anderen Seite werde das Risiko durch kurzzeitige Spitzenbelastungen unterschätzt, da die Monitoring-Daten in der Regel auf Mischproben basieren, die über eine Zeitspanne von dreieinhalb Tagen gesammelt werden. Untersuchungen der EAWAG zeigen, dass kurzzeitige Konzentrationsspitzen mit akuten Wirkungen auf Wasserorganismen stark unterschätzt werden. <u>Generell sind entsprechende Kriterien zwischen Biozidprodukteverordnung und Pflanzenschutzmittelverordnung abzugleichen, da es sich in vielen Fällen um die gleichen Wirkstoffe handelt.</u> <u>Gegebenenfalls sind, analog zu den Pflanzenschutzmitteln, neben der Kontamination von Gewässern punktuell auch weitere identifizierte Risiken zu beobachten und zu reduzieren.</u>
GLP	fordert analog zur GschV, <u>spezifische Anforderungen an die Grenzwerte in die Verordnung aufzunehmen, die nicht überschritten werden dürfen.</u> Dies führt zu einer besseren Messbarkeit als die vorgeschlagene Zielsetzung zur Risikoreduktion durch Messungen in Gewässern. Die Konzentration des Wirkstoffs oder Abbauprodukts sollte den zulässigen Grenzwert nicht überschreiten. Der Wert von 0.1 µg/l ist vielleicht für einige Stoffe geeignet, für andere sicher nicht. Auf eine Nennung von diesem Wert sollte deshalb verzichtet und stattdessen auf eine Tabelle mit den Grenzwerten verwiesen werden. Bei Überschreiten der Grenzwerte muss in einem sinnvollen Intervall nachgetestet und der Verlauf analysiert werden.
SPS; Greenpeace Schweiz; PUSCH; WWF Schweiz; Eawag;	Ergänzung Art. 2a Abs. 2 Bst. b: «die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird. <u>Ist die gemessene Konzentration tiefer als die bei der Genehmigung festgelegte Konzentration, jedoch höher als 0.1 µg/l, so soll eine ökotoxikologisch basierte numerische Anforderung hergeleitet und eine Aufnahme in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV erfolgen.</u>»
Eawag:	Die hier definierten Grenzwerte sind grundsätzlich begrüssenswert. Im Sinne des Vorsorgeprinzips nach GSchV beantragen wir jedoch, dass bei Wirkstoffen, die nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt sind, bei einer Überschreitung der numerischen Anforderung von 0.1 µg/l im Gewässer geprüft werden sollte, ob die Ziele der GSchV nach Anhang 2 GSchV, Absatz 1 Buchstabe f eingehalten werden können. Um dies beurteilen zu können, muss eine ökotoxikologisch basierte numerische Anforderung hergeleitet werden. Wenn auch diese überschritten wird, sollte eine Aufnahme in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern geprüft werden. So kann gewährleistet werden, dass nicht nur nach den beim Zulassungsverfahren festgelegten Konzentrationen, sondern auch nach der Methodik zur Herleitung von numerischen Anforderungen keine Risiken bestehen. Es können dabei auch Daten und Erkenntnisse in die Beurteilung einfließen, die zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vorlagen.
ZH; SBV; SVU; VSGP;	Genehmigungsverfahren: Es gibt Wirkstoffe, die sowohl in Bioziden als auch in Pflanzenschutzmitteln vorkommen. Bei der Zulassung gibt es je-

SOV; GalloSuisse;	doch einen entscheidenden Unterschied: Für Biozidprodukte ist das Genehmigungsverfahren mit der EU harmonisiert, für Pflanzenschutzmittel nicht. Somit übernimmt die Schweiz für Biozidprodukte die Zulassungen aus der EU, während für die Zulassung und Neubeurteilung von Pflanzenschutzmitteln die Gegebenheiten der Schweiz berücksichtigt werden. Wenn ein Wirkstoff bienengefährlich ist, wird dieser in der Schweiz als Pflanzenschutzmittelwirkstoff verboten. Als Biozid ist die Zulassung des Wirkstoffs in der Schweiz hingegen von der Zulassung in der EU abhängig, wodurch gewisse Wirkstoffe als Biozide zugelassen sind, nicht aber als Pflanzenschutzmittel (z.B. alpha-Cypermethrin, Fipronil, Imidaclopid). Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, damit auch biozide Wirkstoffe, welche potenziell in die Umwelt gelangen, gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel. SVU führt aus, es leuchte nicht ein, weshalb viele chemische Substanzen, welche als Pestizide in der Landwirtschaft teils seit Längerem verboten sind, als Biozide jedoch weiterhin zugelassen werden. Biozide, bei welchen ebenfalls mit einem erheblichen Risiko des Austrags in die Umwelt, sei es als Fassadenabwasser oder Ähnlichem zu rechnen ist.
VSGP	fordert, dass für Biozidprodukten, welche in die Umwelt gelangen können, die gleichen Bedingungen gelten wie für Pflanzenschutzmittel nach LwG. Entsprechend müssten für den Einsatz von Biozidprodukten das gleiche Risikoreduktionsziel definiert werden wie bei den Pflanzenschutzmitteln.
SBV; Scienceindustries; SKW; Swissmem; VSGP; SOV; GalloSuisse; SGPV;	Abs. 3 «Anhand von Indikatoren, <u>wie sie in der GSchV Art. 48a festgelegt sind</u>, wird ermittelt, ob das Ziel erreicht wurde. <u>Diese werden wie folgt berechnet: a. jährlich pro Wirkstoff nach Absatz 1; b. aufgrund des Verhältnisses zwischen der Anzahl der Gewässer mit gemessenen Überschreitungen und der Gesamtzahl untersuchter Gewässer.</u>» GSchV Art. 48a, insbesondere Absatz 3 und 4, haben einen indikativen Charakter. Zudem sind die unter a. und b. genannten Indikatoren nicht geeignet, um die Zielerreichung (Einhaltung der Grenzwerte) zu überprüfen: - Gemäss Erläuterungen werden die Wirkstoffe basierend auf ökotoxikologischen Daten sowie der in Verkehr gebrachten Mengen priorisiert. Dies entspricht einer risikobasierten Analyse der Grenzwerteinhaltung und bildet somit nur einen Teil der Realität ab. - Bei Überschreitungen müssen die Messwerte anhand des Einzugsgebiets des Gewässers und des Einsatzgebiets des Wirkstoffes interpretiert werden. Aus den Verbrauchsmengen (= Verkaufszahlen) zu schliessen, welcher Anteil von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln und Tierarzneimitteln stammt, ist äusserst fraglich. Bei Bioziden sind nur die Verbrauchsmengen bekannt, nicht aber die Verwendung (Anwendungsart, -ort, -zeitpunkt, etc.) der Produkte. Eine Quellzuordnung ist nur möglich, wenn detaillierte Daten des Einsatzes von Biozidprodukten erhoben werden würden.
Scienceindustries	Beantragt messbare Ziele zu definieren, bevor Indikatoren definiert werden. Solche Immissionsziele gehören eher in die GschV. Begründung: Die Erhebung dieser Daten reduziert kein Risiko. Zu Bst a: Aus einer Meldung der Inverkehrbringung einer bestimmten Menge eines Wirkstoffes in einer bestimmten Produktgruppe lässt sich keine Verbindung

	zu einem gemessenen Wert in Gewässern herstellen, da die Inverkehrbringung keine Aussage darüber macht, wann, wo und in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der in Verkehr gebrachte Wirkstoff (im zugelassenen Biozidprodukt) tatsächlich bestimmungsgemäss verwendet wurde, oder eben erst noch wird. Zu Bst. b: Damit dieser «Indikator» eine Aussagekraft hätte, müsste er anders formuliert werden, nämlich «Verhältnis zwischen der Anzahl der Gewässer mit gemessenen Überschreitungen und der Gesamtzahl der Gewässer». Es ist nahelegend, dass aus praktischen Gründen, respektive beschränkter Ressourcen nicht alle Gewässer erfasst werden können. Damit bietet sich bestenfalls ein Zerrbild.
VSGP	Um die Risikoindikatoren von Bioziden zu ermitteln, soll die gleiche Berechnungsmethode wie bei den Pflanzenschutzmitteln verwendet werden (Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft). Da es teilweise gleiche biozide Wirkstoffe gibt wie bei den Pflanzenschutzmitteln müsste die Risikominderung in beiden Bereichen gleich sein wie nach LwG, Art. 6b Abs. 2.
VSGP	Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht <u>wiederholt und verbreitet</u> überschreiten: 0.1 µg/l in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen <u>oder dafür vorgesehen sind</u>; Die Texte müssten an den Wortlaut im GSchG angeglichen werden, z.B. «der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind» gemäss Art. 9 Abs. 3.
Lignum	Der Indikator gemäss Art. 2a Abs. 3b zur Ermittlung der Zielerreichung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend definiert. Dieser sollte in der Verordnung auf Grundlage wissenschaftlicher Evidenz festgelegt werden, ansonsten die Gefahr willkürlicher und wenig zielführender Festlegungen besteht.

Art. 23 Abs. 2 Bst. c (Überprüfung)

AG; BE; BS; FR; GE; JU; LU; NW; SG; SO; TG; TI; VD; ZH; Chem-suisse; SPS; Greenpeace Schweiz; KVV; PUSCH; WWF Schweiz; SVU; VKCS	Antrag: Neuformulierung des Verweises in Art. 23, Abs. 2, Bst. c: «<i>Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:</i> ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Art. 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁷ in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.» Begründung: Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG im Art. 48a GSchV aufgenommen und präzisiert (Inkrafttreten am 01.02.2023). Mit einem Verweis auf diese neue und präzisere Bestimmung der GSchV wird im Gegensatz zur Vorlage klargestellt, welche Werte als ökotoxikologische Grenzwerte gelten, wann Überschreitungen als «wiederholt und verbreitet» zu betrachten sind und dass im Fall von Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder da-
---	--

	für vorgesehen sind, auch Abbauprodukte der Wirkstoffe zu berücksichtigen sind.
SVU	beurteilt die <u>Definition von «wiederholt und verbreitet»</u> insbesondere hinsichtlich der geographischen Verbreitung von gemessenen Grenzwertüberschreitungen, als nicht zielführend; vor allem aber als <u>nicht den schweizerischen, hydro-geografischen Verhältnissen angepasst</u>: - Zum einen werden die Kontrollmessungen in viel zu wenig – und vor allem viel zu wenig kleineren Gewässern und Bächen durchgeführt. Nur so kann vermieden werden, dass durch Verdünnungseffekte in den grösseren Gewässern (Seen und Flüssen) eine Biozid-Kontamination letztlich verwandelt, resp. «verwässert» wird. Dies, während aber gleichzeitig in der Gewässerfauna eine Anreicherung von Bioziden unkontrolliert von statten gehen könnte. Nur durch ein engmaschigeres Netz von Kontrollmessungen können «hotspots» mit Biozidverunreinigungen erstens rechtzeitig erkannt und zweitens möglichst vermieden werden. - Zum anderen sind die Kantons Grenzen an sehr vielen Orten ungeeignet, die hydrologisch relevanten Gebiete abzugrenzen. Es wird nach einer geografisch differenzierteren Methode den Begriff «verbreitet» zu fassen gefordert. Es sollte ganz auf das Kriterium «Kantons Grenzen» verzichtet und ausschliesslich auf die Anzahl betroffener Gewässereinzugsgebiete abgestellt werden, sofern diese genügend kleinräumig und aussagekräftig abgegrenzt werden. Vorsorgeprinzip und Vermeidungsprinzip gemäss der Bundesverfassung (Art. 74) kein «stillschweigendes Abwarten» der Behörden bei derartigen Umweltschäden, respektive Gefährdungen der Lebensmittelsicherheit im Bereich Trinkwasser zulässt. Diese Prinzipien verlangen ultimativ nach gezielten und zeitnahen Massnahmen seitens der zuständigen Behörden: Massnahmen die geeignet sind, entsprechende Kontaminationen rasch einzudämmen und für künftige Fälle zu vermeiden.
ZG	begrüssst die Anpassung der VBP an das Gewässerschutzgesetz (GSchG).
AG; BE; BL; BS; JU; LU; SO; TG; TI; VD; ZH; Chem- suisse; VKCS;	Antrag: <u>Betrifft Art. 23, Abs. 2, Bst. c. Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Art. 2a) sind für weitere Wirkstoffe ökotoxikologische Grenzwerte in der GSchV festzulegen.</u> Begründung: Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist, namentlich bei den Oberflächengewässern, klein. Nur knapp 20 Wirkstoffe, für welche es individuelle ökotoxische Grenzwerte nach Anhang 2 der GSchV gibt, werden hier berücksichtigt. Daher ist es wichtig, dass für weitere Stoffe, vorliegend auch für solche, die in Biozidprodukten vorhanden sind, entsprechende Grenzwerte festgelegt werden. Das ist von zentraler Bedeutung, damit der Regelkreis vom Umweltmonitoring zur Überprüfung von Zulassungen geschlossen werden kann.
SBV; SOV; Gallo- Suisse; SGPV;	beantragen Bst. c streichen
Scienceindustries; SKW;	Antrag: Es ist zu präzisieren, WAS überprüft wird. Begründung: Es besteht kein direkter Zusammenhang zwischen einer Zulassung eines Wirkstoffes, respektive eines Biozidproduktes und einer in einem (oder mehreren) Gewässern gemessenen Konzentration eines Wirkstoffes. Die Zulassung eines Wirkstoffes oder eines Biozidproduktes be-

	zieht sich nicht auf Mengen.
VSGP	Verlangt, die Texte an den Wortlaut im GSchG anzugleichen.

Art. 61a Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten

AG; BE; FR; GE; LU; SO; TG; TI; VD; ZH; SG; Chemsuisse; VKCS;	begrüssst die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf erstmalige Inverkehrbringer (Herstellerinnen und Importeure) von Biozidprodukten.
ZG; FRC;	stimmt dem Artikel zu und unterstützt die Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen der Biozidprodukte.
VSS	begrüssst die vorgeschlagenen Änderungen der Biozidprodukteverordnung, insbesondere die Meldepflicht über die in Verkehr gebrachten Produkte und den einstweiligen Verzicht auf die Meldepflicht der Verwendung bestimmter Biozidprodukte. Letztere hätte eine enorme Belastung für die Branche bedeutet. Die Meldepflicht der in Verkehr gebrachten Produkte wäre administrativ viel einfacher aber annähernd so wirkungsvoll ist.
SGV	lehnt diese Mitteilungspflicht ab, da sie ohne erkennbaren Nutzen eine administrative Mehrbelastung für alle betroffenen Betriebe sowie für die involvierten Amtsstellen zur Folge hätte. Zudem würden damit die Verfahren unnötigerweise verlängert.
SBV; VSGP; GalloSuisse;	begrüssen die neu eingeführte Meldepflicht für die in Verkehr gebrachten Biozidprodukten (Menge, Wirkstoff, Konzentration, Produktart). Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass die Meldepflicht für die Verwendung der Biozidprodukte erst in der nächsten Revision eingeführt werden soll. Nur wenn Daten zur tatsächlichen Verwendung vorliegen, können Rückschlüsse auf den effektiven Einsatz (Wirkstoffmenge, Ort, Zeitpunkt) gezogen werden. Dies ist von zentraler Bedeutung, damit bei Einträgen in Gewässer zwischen der Anwendung als Biozid, Pflanzenschutzmittel und Tierarzneimitteln unterschieden werden kann. Deswegen wird es fordert, dass die Meldepflicht bezüglich der Verwendung bestimmter Biozidprodukte bereits in der jetzigen Revision eingeführt wird.
AG; BE; BS; FR; JU; LU; NW; SG; SO; TG; TI; VD; ZH; Chemsuisse; VKCS;	beantragen die Regelung zur Mitteilungspflicht entsprechend dem Adressatenkreis zu platzieren (z. B. im 6. Kapitel). Alternativ müsse dort zumindest ein Verweis auf Art. 61a eingefügt werden. Begründung: Bei der Mitteilungspflicht handelt es sich um eine Pflicht der Inverkehrbringer. Die geplante Platzierung des neuen Art. 61a VBP im 7. Kapitel «Vollzug», 4. Abschnitt «Weitergabe von Daten», der Verordnung ist nicht sachlogisch und nicht adressatengerecht.
AG; BE; BL; BS; FR; JU; LU; SG; SO; TG; TI; VD; ZH; Chemsuisse; VKCS;	Antrag: Neuformulierung von Art. 61a, Abs. 1: « <u>Die schweizerische Zulassungsinhaberin oder die Importeurin, die beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden: ...</u> » Begründung:

	Die Formulierung «Wer erstmals ... Biozidprodukte in Verkehr bringt» ist missverständlich. Die Mitteilungspflicht betrifft berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringer von Biozidprodukten (d. h. Hersteller und Importeure zum Wiederverkauf oder zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung). Wo die Zulassungsinhaberin ihren Sitz in der Schweiz hat, ist es zweckmässig, diese direkt anzusprechen und mit der Mitteilungspflicht zu beauftragen.
AG; BE; BS; FR; JU; LU; SG; SO; TG; TI; VD; ZH; GLP; Chemsuisse; KVV; VKCS;	regen zur Verbesserung der Kontrolle über die Wahrnehmung der neuen Mitteilungspflicht an, das Erfordernis <u>einer Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten festzulegen (analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln)</u>. Begründung: Viele Importeure, besonders solche von Biozidprodukten ausländischer Zulassungsinhaberinnen mit CH- oder Unions-Zulassungen, dürften sich der Mitteilungspflicht nicht bewusst sein. Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Importeure wahrgenommen werden wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB), wie dies in den Art. 62 und 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden und würde der Anmeldestelle ein Abgleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC ermöglicht.
FR; VD;	Es ist zu erwarten, dass viele Inverkehrbringungen nicht gemeldet werden, insbesondere von Importeuren, die sich der Meldepflicht nicht bewusst sind, sowie aufgrund der Tatsache, dass keine Vollzugskompetenz zur Kontrolle der Mitteilungspflicht geschaffen wird. Wenn die Mitteilungspflicht nicht eingehalten wird, obliegt es folglich den Kantonen, die fehlenden Informationen zu beschaffen, was zu einem erheblichen Mehraufwand für die Vollzugsorgane führen wird. Präzisierung der Folgen der Nichteinhaltung dieser Meldepflicht, z. B. durch Hinzufügung eines neuen Absatzes 5: "Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann die erteilte Zulassung entzogen werden." Art. 61a dient den Bedürfnissen des Bundes, und die Kantone haben nur einen geringen Mehrwert durch diese Mitteilung. Es wäre unverhältnismässig, wenn der Anmeldestelle die Kantone auffordern würde, Kontrollen bei fehlender Mitteilung durchzuführen, da dies zu einer erheblichen Arbeitsüberlastung führen könnte.
Chemsuisse ; SVU; VKCS;	neuer Abs. 3^{bis} «Im Falle der Nichteinhaltung dieser Meldepflicht, verlangt die Anmeldestelle von der Zulassungsinhaberin die Übermittlung der Daten.» Es ist damit zu rechnen, dass diese neue Pflicht nur von einem Teil der mitteilungspflichtigen wahrgenommen werden wird. Wenn die Anmeldestelle entsprechende Lücken feststellt, soll sie deshalb die Zulassungsinhaberin auffordern, die Mitteilung durchzuführen oder dafür zu sorgen.
SBV; Scienceindustries ; SKW; SVGW;	«Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden:»

Swissmem ; VSGP; SOV; SGPV; pharma- Suisse	SBV; VSGP: «Erstmals» ist zu streichen, da die Mengen der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte jedes Jahr zu melden ist. Scienceindustries: Antrag: Es ist entweder zu definieren, was mit «erstmals» zu verstehen ist, oder es ist auf den auf den Begriff zu verzichten. Begründung: Die vorgeschlagene Formulierung ist missverständlich. Aus der Art, wie der Begriff in den zitierten Artikeln verwendet wird, schliessen wir, dass: - Jede Person, die vor dem 31.12.2023 Biozide in Verkehr gebracht hat, von der neuen Melde-/Mitteilungspflicht nicht betroffen ist; - Nur melde-/mitteilungspflichtig ist, wer im Laufe eines Jahres erstmalig Biozide in Verkehr gebracht hat. In Folgejahren findet das nicht mehr erstmalig statt, womit die Melde-/Mitteilungspflicht nicht mehr besteht; SVGW: Die Inverkehrbringung von Biozidprodukten soll nicht nur erstmals gemeldet werden, sondern jede – auch eine wiederholte Inverkehrbringung – muss gemeldet werden. pharmaSuisse: Die Mitteilungspflicht ist für das erstmalige Inverkehrbringen festgehalten. Es geht nicht klar hervor, wer von dieser Pflicht betroffen ist. Eine Klarstellung im erläuternden Bericht oder eine würde deutlichere Formulierung für Art. 61a Abs. 1 E-VBP für mehr Rechtssicherheit sorgen, da ansonsten auch Händler, Abgabestellen und Fachmärkte sich als betroffen erachten könnten. Weiter ist entscheidend, dass die Mitteilungspflicht für Biozidprodukte in der Praxis so einfach wie möglich ausgestaltet wird und mit wenig Aufwand seitens der betroffenen Unternehmen vorgenommen werden kann.
SG; SPS; Greenpeace Schweiz; KVU; PUSCH; WWF Schweiz; SVU;	Antrag: Ergänzung Art. 61a Abs. 1 Bst. c.: «in den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe, ihre Konzentration; <u>sowie die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird</u>» Begründung: Die erwünschte, und für das Biozid-Monitoring unabdingbare Meldepflicht macht nur dann Sinn, wenn stets auch eine Referenz zwischen einer ursprünglich genehmigten Konzentration und gegebenenfalls aktualisierte Konzentrationen aufgezeigt wird. Es ist zu bedenken, dass sich negative Effekte insbesondere auf die Gewässerfauna und – im Falle von Trinkwassernutzungen auch direkt auf den Menschen – evtl. erst in einem grösseren zeitlichen Abstand zur ursprünglichen Genehmigung manifestieren werden.
pharmaSuisse	Die geplante Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten bedeutet einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand.
Swissmem	Die Tech-Industrie ist beim Import von biozidhaltigen Stoffen und Zubereitungen (z.B. Kühlschmiermittel) für die Produktion von den Vorgaben betroffen. Swissmem hat die neue Mitteilungspflicht abgelehnt. Der Aufwand in der Umsetzung hält sich mit dem vorliegenden Vorschlag zwar in Grenzen (Art. 61a) und ist über das Produktregister Chemikalien in einem be-

	stehenden Instrument gelöst. Vorwegnehmen kann man jedoch, dass die zukünftige Meldung der Verwendungen für die Tech-Branche deutlich aufwendiger sein dürfte und deshalb besonders kritisch betrachtet wird.
Swiss Medtech	Doppelspurigkeit, bei der Meldung zu Wirkstoffen und deren Konzentration. Redundanzen sollen vermeiden werden, um die Unternehmen nicht mit Zusatzaufwand zu belasten.
Scienceindustries; SKW; Swissmem; VSGP; SOV; Swiss Medtech	Art 61a; Abs. 1 Antrag: «Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar <u>30. Juni</u> jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden: a. Name, Anschrift, Die-Adresse und Telefonnummer der meldepflichtigen Person; b. Menge der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte; c. In den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe und ihre Konzentration; d. Die Produktart des Biozidproduktes nach Anhang 10.» Begründung : Die betroffenen Unternehmen benötigen mehr Zeit um die entsprechenden Daten aus ihren Systemen aufzubereiten. Unter Berücksichtigung der um den Jahreswechsel liegenden Feiertage und häufig bezogenen Ferien lassen eine derart kurze Frist aus praktikablen Gründen nicht zu. Die Informationspunkte «Wirkstoffe» und «Konzentration der Wirkstoffe» sowie «Produktart nach Anhang 10» sind bereits Bestandteil der Zulassungsverfügung der Anmeldestelle. Es ist kein Mehrwert ersichtlich, wenn die meldepflichtige Person diese Datenpunkte erneut meldet. Die Informationen können aus den Datenbeständen, die bereits bei der Anmeldestelle vorliegen, zusammengeführt werden. Damit werden die Unternehmen administrativ entlastet und die Fehlerquellen reduziert ohne dass den Bedürfnisträgern weniger Daten zur Verfügung stehen.

Art 61a Abs. 2

Scienceindustries; SKW;	Antrag: «Die Daten sind pro Produkt aufzuschlüsseln, wobei die Produkte durch ihre eidgenössische Zulassungsnummer nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 6 oder Absatz 3 Buschstabe e und <u>oder</u> durch ihren Handelsnamen identifiziert werden.» Begründung: Die Aufschlüsselung der Daten nach Zulassungsnummer, unter der die anderen relevanten Datenpunkte bereits bei der Anmeldestelle vorliegen, ist ausreichend. Gegebenenfalls kann auf eine Verwendung eines Handelsnamens ganz verzichtet werden, da dies die Fehleranfälligkeit (z.B. durch unterschiedliche Schreibweisen, Fehler) verringert.
----------------------------	---

Art. 61a Abs. 3

Scienceindustries; SKW	Antrag: «Die Mitteilung muss in dem von der Anmeldestelle vorgegebenen elektronischen Format erfolgen. <u>Eine alternative Form der Mitteilung ist vorgängig mit der Anmeldestelle abzustimmen.</u>» Begründung: Bereits in der Vergangenheit hat das elektronische Meldeformat (RPC) der Anmeldestelle im Rahmen der Umsetzung der Chemikalienverordnung vielfach Probleme bereitet. Die meldepflichtigen Unternehmen dürfen nicht in die Situation geraten, dass sie ihrer Melde-/Mitteilungspflicht aufgrund der nicht-Verfügbarkeit der elektronischen Systeme der Anmelde-
---------------------------	---

	stelle nicht nachkommen können. Es ist deshalb vorzusehen, dass die Unternehmen in solchen Fällen in Absprache mit der Anmeldestelle ihre Meldepflichten auch anderweitig nachkommen können, z.B. durch Einreichung einer entsprechenden Datentabelle in einem gängigen Format, das die Anmeldestelle weiterverwenden kann.
--	---

Art. 61a Abs. 4

SBV ; Scienceindustries, SKW ; Swissmem; SOV; GalloSuisse;	“Die erhobenen Daten dürfen in anonymisierter Form veröffentlicht und weitergegeben werden.» SBV: Eine Veröffentlichung der Daten ist fragwürdig, da daraus kein Mehrwert resultiert. Scienceindustries: Die Daten, die durch die Unternehmen gemeldet werden, sollen den Schutzziele gemäss Chemikalienstrategie des Bundes und der Umsetzung der Pal 19.475 dienen. Dazu ist eine Veröffentlichung nicht nötig. Einer Weitergabe der Daten in anonymisierter Form können wir zustimmen, soweit sie den Vollzug durch berechtigte Stellen bei Bund und kantonalen Vollzugsbehörden betrifft, sowie der Verwendung der Daten durch ToxInfo, was direkt den Schutzziele dient. <u>Hingegen lehnen wir eine Veröffentlichung der Daten grundsätzlich ab, da aus den Daten alleine, also ohne entsprechenden Kontext von Verwendung und Wirkung kaum ein Mehrwert erzielt werden kann. Hingegen lauert die Gefahr, dass unüberlegte Forderungen nach Reduktion von Mengen gestellt werden, ohne sich über daraus folgende Konsequenzen Rechenschaft zu geben.</u>
Lignum	unterstützt betreffend Art. 61a Abs. 3 grundsätzlich digitale Produkt- oder Materialpässe auf Grundlage europäisch abgestimmter digitaler Formulare und vernetzten Datenbanken, wie diese auch in der Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation 21.3196 bekräftigt wurden.

Art. 62g Übergangsbestimmung

BE	In Übereinstimmung mit dem Neuformulierungsvorschlag für den Art. 61a, Abs. 1 ist der Art. 62g wie folgt anzupassen: « <u>Die schweizerische Zulassungsinhaberin oder die Importeurin, die beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss...</u> »
SBV; VSGP; SOV; GalloSuisse;	Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Mitteilungspflicht nach Artikel 61a erstmals am 31. Januar 2025 für das Jahr 2024 nachkommen.
Scienceindustries; SKW; Swissmem; VSGP; SOV; Swiss Medtech	Antrag: Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Mitteilungspflicht nach Artikel 61a erstmals am 31. Januar <u>30. Juni</u> 2025 für das Jahr 2024 nachkommen. Begründung: Vgl. Stellungnahme zu Art 61a: Die betroffenen Unternehmen benötigen mehr Zeit um die entsprechenden Daten aus ihren Systemen aufzubereiten. Unter Berücksichtigung der um den Jahreswechsel liegenden Feiertage und häufig bezogenen Ferien lassen eine derart kurze Frist aus praktikablen Gründen nicht zu; selbst Steuerämter gewähren standardmässig eine Frist von mindestens 3 Monaten, die im Einzelfall verlän-

	gerbar ist.
SVGW	schlägt vor, art. 62g zu streichen, weil es keine Übergangsbestimmung braucht.

Weitere geänderte Verordnungen

2. ChemV

Allgemein zu diesem Kapitel	
Wer	Was
OW, ZH Greenpeace, Naturfreunde Schweiz, PUSCH, WWF; Chemsuisse; SVU/ASEP	unterstützen die Anpassungen der ChemV generell.

Art. 14 Abs. 6

Wer	Was
AI	merkt an, dass Übergangsfristen von 6 Jahren für die Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung nach Anmeldung oder Meldung zu lang seien.

Art. 54 Abs. 1 Bst. m

Wer	Was
FSKB	begrüssst die vorgeschlagenen Anpassungen, da sie den Sachverhalt präziser beschreiben. Der Bezug auf den Frischbeton sei zentral.

Art. 75 Abs. 5bis

Wer	Was
AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, SH, SO, TI, VD, ZG, ZH, Chemsuisse, KVV, SVU; KOM ABC; GLP; SPS; FRC, Greenpeace, Naturfreunde Schweiz, PUSCH, SVU, WWF	begrüssen die vorgeschlagene Regelung, wonach Vollzugsbehörden zum Zweck einer effizienten Überprüfung Einblick in die vollständige Zusammensetzung von Zubereitungen nehmen dürfen.
ZG	betont, dass der Datenschutz von Seiten der Kantone gewährleistet sei.
SKW	Sieht den „Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen der (Schweizer) Vollzugsbehörden“ als eine Kontrollmassnahme an, die über das Regime gemäss Art. 45 (2) CLP-Verordnung hinausgehe. Zumal die Kontrolle des UFI bereits über Art. 87 Abs. 2c ChemV geregelt werde.
SVU	Fordert, dass beschwerdeberechtigte Organisationen im interessierenden Einzelfall, sei es im Bereich der Pestizide oder der Biozide auf Antrag Einsicht gewährt werden müsse. Ohne dies sei ein sinnvoller und

	breit abgestützter Vollzug erschwert.
--	---------------------------------------

3. ChemGebV

Allgemein zu diesem Kapitel	
Wer	Was
GLP	begrüssst die Erweiterung und damit die Flexibilisierung des Gebührenrahmens.
Greenpeace Schweiz; PUSCH; WWF Schweiz; SVU Naturfreunde	unterstützen die Aufnahme von kostendeckenden Gebühren bei der Gebührenverordnung.
Scienceindustries; SKW; SOV	erachten die Gebühren für die Verlängerung eines Wirkstoffes und einer Produkteart viel zu hoch und unverhältnismässig. Sie seien nach unten zu korrigieren.



III. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Die im Folgenden Genannten haben zu Vorlage Stellung genommen.

Kantone / Cantons / Cantoni

Abk. Abrév. Abbrev.	Stellungnehmende / Participants / Partecipanti
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landamman und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Conseil d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Le Conseil d'Etat du Canton de Genève
GL	Der Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Die Regierung des Kantons Graubünden
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura
LU	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
NE	Le Conseil d'Etat du Canton de Neuchâtel
NW	Landamman du Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SH	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
SO	Amt für Umweltschutz des Kantons Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Der Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Il Consiglio di Stato del Cantone Ticino
UR	Landamman und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VS	Le Conseil d'Etat du Canton du Valais
ZG	Baudirektion des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera
Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori <i>VERZICHT</i>
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)

**Liste der zusätzlichen Vernehmlassungsadressaten
Liste des destinataires supplémentaires
Elenco di ulteriori destinatari**

Abk. / Abrév. / Ab- brev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
Aqua Suisse	Schweizerische Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik Fédération Suisse d'entreprises de technique des eaux et des piscines Federazione Svizzera delle ditte di idrotecnica e di tecnica delle piscine <i>VERZICHT</i>
Chemsuisse	Kantonale Fachstellen für Chemikalien Services cantonaux des produits chimiques Servizi cantonali per i prodotti chimici
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL Schweiz Institut de recherche de l'agriculture biologique Istituto di ricerche dell'agricoltura biologica
FRC	Fédération romande des consommateurs

FSKB ASGB ASIC	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie Association Suisse de l'industrie des Graviers et du Béton Associazione Svizzera dell'industria degli Inerti e del Calcestruzzo
GREENPEACE	Greenpeace Schweiz Greenpeace Suisse Greenpeace Svizzera
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz <i>VERZICHT</i>
KOM ABC COM ABC COM ABC	Die Eidgenössische Kommission für ABC Schutz La Commission fédérale pour la protection ABC La Commissione federale per la protezione NBC
KVU CCE CCA	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz Conférence des chefs des services de la protection de l'environnement Conferenza dei capi dei servizi per la protezione dell'ambiente della Svizzera
pharmaSuisse pharmaSuisse pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti
PUSCH	Praktischer Umweltschutz Schweiz Fondation suisse pour la pratique environnementale
Scienceindustries	Scienceindustries
SDV ASD ASD	Schweizerischer Drogistenverband Association suisse des droguistes Associazione svizzera dei droghieri
SKW CDS CDS	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband Association suisse des cosmétiques et des détergents Associazione svizzera dei cosmetici e dei detergenti
SIA: SVU/ASEP	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute - sia Fachverein Ass. Suisse des Professionnels de l'Environnement - société spécialisée sia Associazione Svizzera dei Professionisti dell'Ambiente - società specializzata sia Swiss Association of Environmental Professionals - sia group of specialists (SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein Société suisse des ingénieurs et des architectes Società svizzera degli ingegneri e degli architetti)
suissepro	Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Association faîtière des sociétés pour la protection de la santé et pour la sécurité au travail Associazione della società specializzate nella sicurezza e nella protezione della salute sul lavoro
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni <i>VERZICHT</i>
SVGW SSIGE SSIGA	Fachverband für Wasser-, Gas- und Fernwärmeversorger Association professionnelle des distributeurs de gaz, d'eau et de chaleur à distance Società per le aziende dell'acqua, del gas e del teleriscaldamento
Swissmem	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie Industrie suisse des machines, des équipements électriques et des métaux L'industria metalmeccanica ed elettrica svizzera

VKCS ACCS ACCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse Associazione dei chimici cantonali svizzeri
VSGP UMS	Verband Schweizer Gemüseproduzenten Union maraîchère suisse
VSLF USVP USVP	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie Union suisse de l'industrie des vernis et peintures Unione svizzera dei fabbricanti di vernici e pitture
VSS FSD	Verband Schweizerischer Schädlingbekämpfer Fédération Suisse des Désinfestateurs Federazione Svizzera dei Desinfestatori
VSS-Lubes	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie Association de l'industrie suisse des lubrifiants Associazione dell'industria svizzera dei lubrificanti
WWF WWF WWF	WWF Schweiz Stiftung für Natur und Umwelt WWF Suisse WWF Svizzera

Nicht in der Liste der Vernehmlassungsadressaten

Pas dans la liste des destinataires

Non nell'elenco dei destinatari

Eawag	Das Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs Institut fédéral suisse des sciences et technologies aquatiques
SOV	Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta
Naturfreunde	Naturfreunde Schweiz Amis de la Nature Suisse
Gallo Suisse	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten Association des producteurs d'œufs suisses
SGPV FSPC	Fédération suisse des producteurs de céréales
Swiss Medtech	Swiss Medtech
Lignum	Holzwirtschaft Schweiz Economie suisse du bois Economia svizzera del legno
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre